

welche bei Ausbruch des Kriegs Verfügungsberechtigte waren, oder ihrer Rechtsnachfolger; diese Bestimmung findet auch auf die Vereinigten Staaten Anwendung, während manche der sich an diesen Artikel anschließenden und den in ihm aufgestellten Grundsatz bis zu einem gewissen Grade durchbrechenden oder entkräftenden Bestimmungen auf die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten nicht anwendbar sind. Hieraus folgt, daß die deutschen Urheberrechte, die bei Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in die Reihe der kriegsführenden Staaten bestanden haben, weiter bestehen, und daß auch fernerhin die Hinterlegung in Gemäßheit der Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Präsidenten Taft die nach amerikanischem Recht genügende Voraussetzung für die Erwirkung des Schutzes zu Gunsten der deutschen Urheber bildet. Wenn also aus dem Umstande, daß in dem Friedensvertrag das Wiederinkrafttreten der Proklamation des Präsidenten Taft nicht ausdrücklich erwähnt wird, die Befürchtung abgeleitet worden ist, daß fortan die deutschen Urheberrechte in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht geschützt seien, so ist diese nach Vorstehendem durchaus unbegründet, eines Hinweises auf die Proklamation bedurfte es in dem Friedensvertrag nicht, weil, ganz abgesehen davon, daß es sich bei derselben um einen Staatsakt handelt, der nur für einen einzelnen Staat Bedeutung hat, die Voraussetzung der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erwähnung fehlt. Die Voraussetzung, unter welcher Präsident Taft seine Proklamation erlassen konnte, war die amtliche Erklärung der deutschen Regierung, daß die amerikanischen Angehörigen in Deutschland in Hinsicht der Urheberrechte die gleichen Befugnisse genießen wie nach amerikanischem Recht; diese Voraussetzung besteht aber in Deutschland ebenso wie zur Zeit des Erlasses. Es muß hierbei bemerkt werden, daß die weitgehende Meistbegünstigung, welche durch Artikel 276 den Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten hinsichtlich der Ausübung eines Berufs, Gewerbes, des Handels oder der Industrie eingeräumt ist, den Angehörigen solcher Staaten, welche die Berner Konvention nicht unterzeichnet, noch einen Spezialvertrag mit Deutschland abgeschlossen haben, noch nicht die Befugnis gewährt, auf urheberrechtlichem Gebiete Rechte zu beanspruchen, die über die in § 55 des Urheberrechtsgesetzes stipulierten hinausgehen. Wenn demgemäß der Schutz der Urheberrechte der Reichsangehörigen in den Vereinigten Staaten sich inhaltlich nicht von dem vor dem Kriege gewährten unterscheiden wird, so wäre es doch wünschenswert, daß, wenn fortdauernd unüberwindliche Schwierigkeiten den Beitritt der Vereinigten Staaten zu der Berner Union verhindern sollten, ein Spezialabkommen zwischen beiden Staaten zustande käme, durch das die längst notwendig gewordene Erweiterung des in Amerika bestehenden Schutzes verwirklicht würde. Für diejenigen, welche während des Kriegs es unterlassen haben, den durch die amerikanische Gesetzgebung vorgeschriebenen Copyrightvermerk in richtiger Weise anzubringen, gleichviel aus welchen Erwägungen, bieten die Bestimmungen des Friedensvertrags keine Möglichkeit, sich nachträglich den Schutz zu verschaffen, die Notwendigkeit der vorschriftsmäßigen Anbringung dieses Vermerks bestand auch während des Kriegs, wie dies auch wiederholt an dieser Stelle hervorgehoben wurde. Wer trotzdem die Anbringung unterlassen hat, muß auch die Folgen tragen. Es muß auch bei diesem Anlaß wieder betont werden, daß der Wortlaut des Vermerks ebenso in unabänderlicher Weise vorgeschrieben ist wie der Gebrauch der englischen Sprache und hieran nichts geändert werden kann. Es wird vielfach angenommen, daß der literarisch-artistische Verkehr sich zwischen Deutschland und Amerika in verhältnismäßig kurzer Zeit sehr lebhaft entwickeln werde, und in der Tat spricht manches dafür, daß sich die Dinge in diesem Sinne gestalten werden, ohne Rücksicht auf die unverständigen Absperrungs- und Abschließungsgelüste, die auf geistig-künstlerischem Gebiete noch verwerflicher sind als auf materiellem.

**Mierzinsky, Ignaz August**, weiland kgl. hannob. Kriegskommissär a. D.: **Unter Franzosenherrschaft.** Zweite Auflage der »Erinnerungen aus Hannover und Hamburg aus den Jahren 1803—1813, von einem Zeitgenossen«. Vermehrt durch ein Vorwort und ein Bildnis des Verfassers. 8°. 164 S. Hannover 1919, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. In Pappband geb. M. 4.50 ord.

Der vorliegende Neudruck der 1843 anonym erschienenen Erinnerungen trägt den Verfassernamen und läßt das Buch als die Schöpfung eines unserer Verußsgenossen erkennen. Ignaz August Mierzinsky war seit 1819 Teilhaber und seit 1833 Inhaber der Helwingschen Verlagsbuchhandlung in Hannover. Die angesehene Handlung ist noch heute im Besitz seiner den Namen Mierzinsky tragenden Nachkommen. Wir haben es mit einer bemerkenswerten Persönlichkeit zu tun, über deren Herkunft und Namen heute noch nicht völlige Klarheit geschaffen ist. Gewisse Spuren weisen nach Wilna und nach Pirniz in Mähren. In Pisa soll er Musik studiert haben. Die Familie ist noch heute im Besitz seiner Geige, eines alten italienischen Meisterstücks. Mündlicher Überlieferung zufolge hat er in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts an den Revolutionskriegen teilgenommen und sich den Maria-Theresia-Orden erworben. Dafür, daß er längere Zeit in Wien gelebt und die dortigen Verhältnisse genau gekannt hat, sind allerlei Anzeichen vorhanden. Dort soll er sich mit einer Gräfin Hardeborška verheiratet haben und schließlich mit seiner Familie nach London gegangen sein, bis ihn klimatische Verhältnisse zwangen, nach dem Festlande zurückzukehren. Nach solchen wechselvollen Schicksalen faßte er in Hannover endlich festen Fuß (offenbar seit 1803). 1807 wurde Mierzinsky Dolmetscher beim französischen und beim spanischen Kriegs-Spezial-Conseil und außerdem bei dem französischen Inspektor Voiteux, dem Domänenverwalter Napoleons. Wie aus allem, was wir über ihn erfahren, hervorgeht, genoß er sowohl das Vertrauen der fremden Besatzungs- wie der einheimischen Behörden und wußte in vielen Fällen die hannoverschen Interessen geschickt wahrzunehmen und sich um sein neues Vaterland verdient zu machen. Seine Tätigkeit wurde später auch durch Anstellung im hannoverschen Staatsdienst (aktiv bis 1820) belohnt. Daß er daneben noch Mitarbeiter eines buchhändlerischen Unternehmens wurde (von 1919 an Leiter des Sortimentes der Helwingschen Buchhandlung), scheint dieses Verhältnis wenig berührt zu haben.

Seine Darstellung der französischen Fremdherrschaft ist im Stile ihrer Zeit geschrieben, an dem auch in dem Neudruck nichts geändert worden ist. Sie hat dadurch nichts an ihrer Anschaulichkeit und Bedeutung eingebüßt, vielmehr die Unmittelbarkeit ihrer Wirkung behalten. Was hier in einem Ausschnitt aus der Geschichte einer bemerkenswerten Zeit im Rahmen der Schilderung eigenen Erlebens und Mitwirkens dargestellt wird, erhebt sich heute weit über seine lokale Bedeutung für Stadt und Land Hannover und Hamburg und gestaltet sich zum Spiegel des nationalen Unglücks, unter dem heute die deutsche Gegenwart wieder schwer zu leiden hat. Das Buch zeigt aber auch die in ihrem inneren und äußeren Wesen erkennbare Unhaltbarkeit solcher Zustände und lehrt uns die Hoffnung auf die Wiederkehr besserer Zeiten für unser schwergeprüftes deutsches Vaterland.

Kurt Poese.

### Wöchentliche Übersicht über

### geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

23.—28. Juni 1919.

Vorhergehende Liste 1919, Nr. 131.

\* = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Ahlshier, Max, Brunsbüttel (Mecklb.). Leipziger Komm. jetzt: Fleischer. [B. 128.]

Auslandsverlag G. m. b. H., Berlin SW. 19, Krausenstraße 38/39. Berl. Spez.: Exportzeitschr. Seit 1./I. 1919. Begr. 22./XI. 1879. Fernsprecher Zentrum 369/371. — Bankkonto Deutsche Bank, Dep.-Kasse O., u. F. W. Krause & Co. Geschäftsf.: Generaldirektor Ludwig Altsch, Direktoren Georg Engel u. Georg Nolte. Leipziger Komm.: Koehler. [B. 130.]

Böhlans Nachfolger, Hermann, Weimar. Dem Hermann Donat wurde Procura erteilt. [S. 20./VI. 1919.]